

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens

„Allianz RCM EuropaVision“

Änderung der Vertragsbedingungen des Fonds „Allianz RCM EuropaVision“

Bei dem Fonds „**Allianz RCM EuropaVision**“ (nachfolgend der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum **1.1.2011** in Kraft soweit nachfolgend kein anderer Zeitpunkt genannt ist. Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **24.6.2010** soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt.

I. Änderung der Verwaltungsgesellschaft und der Fondsbezeichnung

Im Zuge der mit Wirkung zum 14.6.2010 stattgefundenen Verschmelzung der cominvest Asset Management GmbH („cominvest“) auf die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, die nunmehr als Rechtsnachfolgerin der cominvest alle noch bis zum 14.6.2010 von der cominvest verwalteten Sondervermögen von dieser übernommen hat, wurde die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft in der Präambel der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie in der Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **1.1.2011** angepasst.

II. Änderung des § 5 (Anteilscheine)

§ 5 (Anteilscheine) wird dahingehend geändert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Fonds bereits seit dem 1.4.2010 die Bezeichnung „Allianz RCM EuropaVision“ trägt.

III. Einführung einer Administrationsgebühr

Ferner wird für den Fonds eine Administrationsgebühr eingeführt, die vergleichbar der Verwaltungsvergütung als prozentualer Anteil am Fondsvermögen ermittelt wird und in § 7 Absatz 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ geregelt ist. Durch die Administrationsgebühr sind zahlreiche Kostenpositionen abgegolten, die bisher dem Sondervermögen separat in

Rechnung gestellt werden (z.B. Depotbankvergütung, Depotgebühren, Druck- und Versandkosten von Jahres- oder Halbjahresberichten, Bekanntmachungskosten, Prüfungskosten etc.). Die in der ab dem **1.1.2011** geltenden Fassung des § 7 Absatz 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds aufgeführten Kostenpositionen (Transaktionskosten, Steuern, eventuelle Rechtsverfolgungskosten und Quellensteuerkosten) sind nicht von der Administrationsgebühr umfasst und können dem Investmentfonds separat in Rechnung gestellt werden.

IV. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der Präambel der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, der Wortlaut der Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und der §§ 5 (Anteilscheine) und 7 (Kosten) des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **1.1.2011** in Kraft tritt:

Allgemeine Vertragsbedingungen

*zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und*

der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für die von der Gesellschaft aufgelegten

richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung

mit den für das jeweilige Sondervermögen

aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“

gelten.

Besondere Vertragsbedingungen

*zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und*

der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte

richtlinienkonforme Sondervermögen

Allianz RCM EuropaVision,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige

Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten

*„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
gelten.*

§ 5

Anteilscheine

Die Anteilscheine des Sondervermögens werden in jeweils einer Globalurkunde verbrieft. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 7

Kosten

- 1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 1,4 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.*
- 2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens am letzten Bewertungstichtag eines Geschäftsjahres aus dem Sondervermögen für jede der Anteilklassen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von bis zu 20 v.H. der Wertentwicklung der umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilklassen zwischen den Bewertungstichtagen erhalten. Eine solche Vergütung wird dabei nur auf den Teil der Wertentwicklung berechnet, die den Vergleichsindex übersteigt.*

Auf der Grundlage täglicher Berechnungen werden eine etwa anfallende erfolgsbezogene Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt bzw. vorgenommene Rückstellungen aufgelöst. Die erfolgsbezogene Vergütung kann mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist der für die Feststellung des Vergleichsindex nach diesen Bedingungen bestimmte Tag kein Geschäftstag, so ist der an dem vorhergehenden Geschäftstag festgestellte Wert des Vergleichsindex maßgeblich. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Vergleichsindex festlegen, der an die Stelle des genannten Vergleichsindex tritt.

Der Vergleichsindex des Sondervermögens ist der MSCI Europe Net Return.

3. *Daneben erhält die Gesellschaft eine jährliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:*

- a. Vergütung für die Depotbank,*
- b. bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,*
- c. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,*
- d. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,*
- e. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,*
- f. ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte,*
- g. ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,*
- h. ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.*

4. *Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:*

- a. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,*
- b. im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,*
- c. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,*

- d. *Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.*
5. *Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.*

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
(Geschäftsführung)